

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 29 (1939)
Heft: 1

Artikel: Die Nachtpolizei über die Minderjährigen
Autor: Bielander, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die im mittlern und jüngern Alter Stehenden davon wenig oder nichts mehr.

Quellen: Durgiai: Die Kapuziner im Urserntal; Mitteilungen der H. H.: Domherren Dr. Imesch und Clausen; Dekan Biderbost; Pfarrer Imhof und Lauber. A. Bielander und andere mündliche Angaben.

Die Nachtpolizei über die Minderjährigen.

Von J. Bielander, Brig.

Junge Dörfler waren gegen 23 Uhr einem 18-jährigen Burschen nachgelaufen, hatten ihn ergriffen und in einen Brunnen-trog getaucht, wobei es etwas hart zuging, so dass der also „Gewaschene“, wie die Leute es nennen, den Strafrichter mit dem Fall belud. In der Verteidigung wurde auf einen Brauch hingewiesen, der der Erwähnung wert ist. Der Kläger ist minderjährig, oder wie man im Goms sagt: „ein Hälbling“ (im Untergoms: „Haubjig“). Abgesehen davon, dass er provokatorisch vorgegangen sein soll, wird von den Beklagten, die zwanzig Jahre, wenn auch wenig darüber, alt sind, behauptet, sie hätten als „Gesellen“, also hier majorene Jungmänner, das Recht, wenn nicht sogar die Aufgabe, die „Hälblinge“, die nach 22 Uhr noch ausser Haus seien, zu verfolgen und in einen Brunnentrog zu senken, „sie zu waschen“; das sei immer so gewesen und noch in letzter Zeit als zurechtbestehend zugebilligt worden. Ob diese Art der Nachtpolizei noch zulässig ist und inwieweit Überschreitungen der „Amtsgewalt“ straffällig machen, mag anderswo beurteilt werden — wir registrieren den Brauch, der tatsächlich besteht und mancherorts im Goms bestand, wie man uns von kompetenter Seite versichert und bestätigt.

Der hl. Eligius, Bischof von Noyon.

Von J. Arnet, Grosswangen.

Der hl. Eligius wird bei uns oft St. Loi genannt, französisch St. Eloi. Irrtümlich wird von Eulogiebruderschaften gesprochen. Der hl. Eligius hat mit dem Märtyrer Eulogius keine Beziehungen.¹⁾

Eligius wird als Patron der Goldschmiede verehrt. Im Stephansdom in Wien haben ihm die Goldschmiede eine prächtige Kapelle gebaut. Trotzdem Eligius Goldschmied war, existiert jedoch eine spezifisch deutsche Version der Legende, die ihn Hufschmied gewesen sein lässt. Auf seinen Schild soll er hinter seinen Namen den anmassenden Zusatz: „Meister der Meister,

¹⁾ Vgl. Handwb. d. d. Aberggl. 2, 785 ff.